

NEWSLETTER ZUM PFLEGEUNTERSTÜTZUNGS- & ENTLASTUNGSGESETZ

DEINE STEUERFÜCHSE AUS KIEL

1. Entlastung der Arbeitnehmer

Künftige Entlastungen für die Beitragszahlung der Pflegeversicherung ab dem zweiten Kind sind ab Juli dieses Jahres zu erwarten. Damit will die Bundesregierung auf stark steigende Kosten sowohl in der stationären als auch der ambulanten Pflege reagieren. Die gesetzliche Pflege wird in zwei Schritten reformiert. Um dringende Leistungsverbesserung zum Januar 2024 zu ermöglichen und sämtliche Leistungsbeiträge zum Januar 2025 nochmal spürbar anzuheben, soll die Finanzgrundlage ab 01. Juli 2023 stabilisiert werden.

2. Wie erfolgt die Entlastung

Der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung erstreckt sich auf 3,05 % für Arbeitnehmende mit mindestens einem Kind, unabhängig davon wie alt dieses ist. Den Beitragssatz übernehmen mit 1,525 % zur Hälfte Arbeitgebende (eine Ausnahme besteht in Sachsen). Für Kinderlose mit Vollendung des 23. Lebensjahres beträgt der Beitrag 3,40 % - hierbei übernehmen Arbeitnehmende 1,875 % und 1,525 % Arbeitgebende (mit Ausnahme in Sachsen). Laut Entwurf des Bundesgesundheitsministeriums wird der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigen (0,35 %). Zusätzlich soll die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus April 2022 zur Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung während der Kindererziehungsphase erfolgen.

3. Pflichten für Arbeitgebende

Arbeitgebende verpflichten sich die Geburtsurkunden sämtlicher Kinder von Arbeitnehmenden im Original und deutscher Sprache vorlegen zu lassen und entsprechende notwendige Kopien in den Personalunterlagen (digitale Personalakte) zu hinterlegen. Diese Vorgehensweise gilt ebenfalls für Adoptivkinder, da hier die Verfahrensweise der Nachweispflicht noch nicht abschließend geklärt ist. Bescheinigungen/Urkunden, welche nicht in deutscher Sprache ausgestellt worden sind, müssen durch eine beglaubigte Übersetzung nachgewiesen werden.

4. Voraussichtliche Beitragssätze ab Juli 2023

- AN ohne Kinder 4,00 %, davon 2,30 % AN-Anteil
 - AN mit Kind 3,40 %, davon 1,70 % AN-Anteil*
 - AN mit 2 Kindern 3,15 %, davon 1,45 % AN-Anteil
 - AN mit 3 Kindern 2,90 %, davon 1,20 % AN-Anteil
 - AN mit 4 Kindern 2,65 %, davon 0,95 % AN-Anteil
 - AN mit 5+ Kindern 2,40 %, davon 0,70 % AN-Anteil
- (* dieser Beitragssatz gilt lebenslang)

5. Voraussetzung der Anpassung

Die Beitragsanpassung erfolgt nur für Arbeitnehmende, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Anteil für Arbeitgebende beträgt immer 1,70 %. Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch aktuell noch nicht abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die vorgesehenen Inhalte sich bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes zum Juli 2023 noch ändern können.

6. Fristen

- Die Elterneigenschaft (Anzahl Kinder, Alter) ist in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen, von Selbstzahlern gegenüber der Pflegekasse nachzuweisen.
- Erfolgt die Vorlage des Nachweises innerhalb von drei Monaten nach der Geburt, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten ab Beginn des nachfolgenden Monats, in welchem der Nachweis erbracht wurde.
- Nachweise für vor Juli 2023 geborene Kinder sind bis spätestens Dezember 2023 zu erbringen, damit diese ab Juni 2023 wirken.
- Nachweise müssen nur für Kinder vorliegen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Melde Dich gerne bei weiteren Fragen bei Deinen Lohn-Expertinnen Sandra, Katrin und Karin.

